LANDTAG DES SAARLANDES
16. Wahlperiode

Drucksache 16/212
11.01.2018

A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Pläne der RAG AG zum Grubenwasser im Saarrevier: Sorgen der Bürger ernst nehmen - Risiken für Mensch und Umwelt ausschließen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die RAG Aktiengesellschaft hat beim Oberbergamt des Saarlandes den Rahmenbetriebsplan für den geplanten Grubenwasseranstieg auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel vorgelegt. Für die geplante Maßnahme wird nach § 52 Abs. 2a Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Planfeststellungsverfahren und als Teil dieses Verfahrens gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Oberbergamt des Saarlandes in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachbehörden des Landes. Parallel dazu führt das Bergamt Saarbrücken ein bergrechtliches Abschlussbetriebsplanverfahren gemäß § 53 BBergG durch. Eine Entscheidung hierüber durch den Landtag selbst würde folglich eine Verletzung des grundgesetzlich gesicherten Prinzips der horizontalen Gewaltenteilung bedeuten und im Widerspruch zu dem Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit und Fachkompetenz der mit dem Genehmigungsverfahren betrauten Behörden stehen.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion über das dargelegte Verfahren haben sich innerhalb der saarländischen Bevölkerung zum Teil massive Bedenken hinsichtlich einer möglichen Genehmigung des durch die RAG Aktiengesellschaft geplanten Grubenwasseranstieges geregt.

Der Landtag des Saarlandes sieht es als von überragender Bedeutung an, neben dem Schutz der Güter der Bürger durch bestehende Gesetze und laufende Verfahren eine umfassende Information, Kommunikation und größtmögliche Transparenz sicherzustellen. In dem am 22. April 2015 gegründeten Ausschuss für Grubensicherheit und Nachbergbau wurde sich daher intensiv in über 20 Sitzungsterminen mit dem Thema Grubenwasseranstieg und den möglichen Folgen für Bevölkerung und Umwelt auseinandergesetzt. Der Landtag des Saarlandes hat sich zusätzlich im Plenum in seinen Sitzungen am 21.01., 18.03., 22.04., 17.06.2015 sowie am 18.05.2016 und 15.03.2017 mit einem möglichen Grubenwasseranstieg öffentlich befasst.

Ausgegeben: 12.01.2018

bitte wenden

Der Landtag des Saarlandes nimmt somit die Sorgen und Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Saarland sehr ernst und greift das Anliegen nach intensiver Information auf. Eine mögliche Genehmigung des Grubenwasseranstieges darf nur erfolgen, wenn Risiken für Mensch und Umwelt zuverlässig ausgeschlossen werden. Es darf keine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit im Saarland geben. Dabei besteht auch eine Verantwortung für alle nachfolgenden Generationen, denen keine Probleme weitervererbt werden dürfen. Oberstes Gebot bei allen Verfahrensschritten bleibt weiterhin, dass Gefährdungen von Mensch und Umwelt zwingend ausgeschlossen sind. Alle Entscheidungsgrundlagen und im Laufe der Genehmigungsverfahren hierzu gewonnene Erkenntnisse müssen weiterhin der Öffentlichkeit auf der Website „Bergbau und Bergbaufolgen“ der Landesregierung zugänglich gemacht werden.

Der Landtag des Saarlandes hat dabei die Erwartung an den Antragsteller RAG Aktiengesellschaft, dass die Kommunikation des Unternehmens aktiv intensiviert wird, so dass es der Tragweite der gestellten Anträge und des bestehenden hohen Informationsbedürfnisses der saarländischen Bevölkerung gerecht wird.

Der Landtag des Saarlandes fordert die Landesregierung auf:

- nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und in Anerkennung der Fachkompetenz der mit dem laufenden Genehmigungsverfahren betrauten Behörden des Landes im Rahmen der derzeit laufenden fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen der RAG ein besonderes Augenmerk auf die von Herrn Prof. Dr. Wagner gutachterlich vorgeschlagenen Überwachungsfelder insbesondere im Bereich der Hebungen, Erschütterungen, Ausgasungen und oberflächennahen Grund- und Trinkwasservorkommen sowie die von den Bürgern vorgetragenen Einwendungen zu legen;

- die Möglichkeit einer Bundesratsinitiative zu prüfen, deren Ziel es ist eine Änderung des Bergrechts zu erreichen, durch welche die Bergschadensvermutung auf Schäden nach Ende des aktiven Bergbaus und infolge eines möglichen Grubenwasseranstiegs noch stärker ausgeweitet wird.

B e g r ü n d u n g

Erfolgt mündlich.